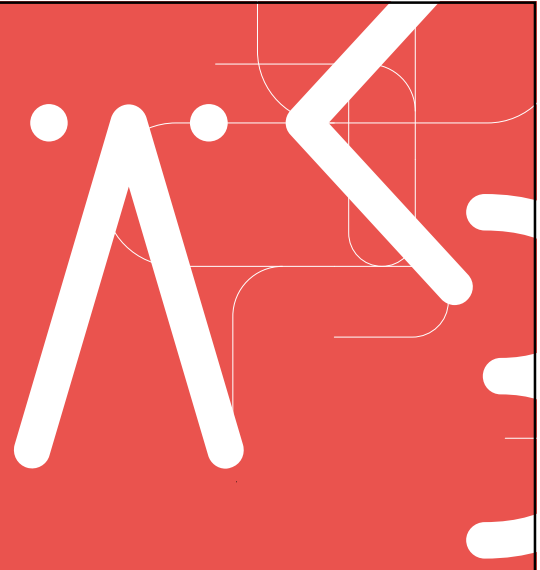


# Berufsaufsicht über telemedizinisch tätige Ärzt:innen



Martina Jaklin  
Leiterin Abteilung Berufsrecht

Berufsaufsicht über telemedizinisch  
tätige Ärzt:innen

Seite 1  
16.09.2022

ÄK3  
Ärztammer Berlin

1

## Berufsaufsicht - Telemedizin

### **Ausschließliche telemedizinische Beratung und Behandlung**

- Zuständigkeit für die Berufsaufsicht bei ausschließlich telemedizinisch tätigen Ärzt:innen
- Niederlassung ausschließlich telemedizinisch tätiger Ärzt:innen
- Anknüpfungspunkte für die Berufsaufsicht

Martina Jaklin  
Leiterin Abteilung Berufsrecht

Berufsaufsicht über telemedizinisch  
tätige Ärzt:innen

Seite 2  
16.09.2022

ÄK3  
Ärztammer Berlin

2

## Telemedizin (§ 7 Absatz 4 BO)

Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine **ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien** ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.

3

## Zuständigkeit der Ärztekammer Berlin, § 2 Abs. 1 BlnHKG Ärztliche Niederlassung, § 17 BO, § 26 BlnHKG

Berufstätigkeit im Land Berlin



Ort der Erbringung der  
(telemedizinischen) ärztlichen  
Tätigkeit



Ort der Niederlassung

§ 17 BO:

Die Ausübung der ambulanten ärztlichen Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern ist an die **Niederlassung in einer Praxis** gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

4

## Zuständigkeit der Ärztekammer Berlin, § 2 Abs. 1 BlnHKG

### Beispiel 1:

- Firma Telemedizin mit Sitz in **Brandenburg**
- Ärztin/Arzt wohnt in **Berlin**
- Hat Wochenendhaus an der Ostsee in **Mecklenburg-Vorpommern** und Ferienhaus in **Dänemark**
- Sie/er berät und behandelt **europaweit** ansässige Patient:innen
- Telemedizinische Sprechstunden erledigt sie/er über die Infrastruktur der Firma Telemedizin vor allem zu Hause, gelegentlich im Ferien- und Wochenendhaus

**RL 2011/24/EU:** Im Fall der Telemedizin gilt die Gesundheitsversorgung als in dem Mitgliedstaat erbracht, in dem der Gesundheitsdienstleister ansässig ist, Art. 3 lit d S. 2

**RL 2005/36/EG:** Begibt sich ein Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat, so unterliegt er im Aufnahmemitgliedstaat den dortigen berufsaufsichtsrechtlichen Regelungen (Art. 5 Abs. 3)

Martina Jaklin  
Leiterin Abteilung Berufsrecht

Berufsaufsicht über telemedizinisch  
tätige Ärzt:innen

Seite 5  
16.09.2022

**ÄKB**  
Ärztekammer Berlin

5

## Zuständigkeit der Ärztekammer Berlin, § 2 Abs. 1 BlnHKG

### Beispiel 2:

- Firma Telemedizin mit Sitz in **Drittstaat / EU-Mitgliedsstaat**
- Ärztin/Arzt wohnt und arbeitet in **Drittstaat / EU- Mitgliedsstaat**
- Hat Postadressen in **Berlin, NRW, HH**
- Ärztin/Arzt möchte telemedizinische Praxis bei der ÄKB anmelden

Martina Jaklin  
Leiterin Abteilung Berufsrecht

Berufsaufsicht über telemedizinisch  
tätige Ärzt:innen

Seite 6  
16.09.2022

**ÄKB**  
Ärztekammer Berlin

6

## Ärztliche Niederlassung (§ 17 BO, § 26 BlnHKG) Anforderungen

Ausstattung ➡ für die ausgeübte ärztliche Tätigkeit erforderlich

- Rechner
- Telefon
- Headset
- Praxisausstattung für Beratung und Behandlung in Präsenz?

7

## Telemedizin (§ 7 Absatz 4 BO) Anforderungen

Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist **im Einzelfall erlaubt**, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.

8

## Anknüpfungspunkte für die Berufsaufsicht

- § 7 Abs. 4 BO: Vertretbarkeit der Fernbehandlung, ärztliche Sorgfalt, Dokumentation, Aufklärung über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien
- § 9 HWG: Werbeverbot für Fernbehandlung, für die kein anerkannter telemedizinischer Standard besteht (BGH 09.12.2021; I ZR 146/20)
- § 2 Abs. 3 BO: Standardgemäße Behandlung
- § 3 Abs. 1 BO: Unlautere Verwendung des eigenen Namens im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke
- § 27 Abs. 3 Satz 3 BO: Verbot der Fremdwerbung

9

## Anknüpfungspunkte für Berufsaufsicht Beispiel

- Nebenberufliche telemedizinische ärztliche Tätigkeit / Videosprechstunden
- Vor allem Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Arbeitgeber zeigt bei Ärztekammer Ausstellung einer „Gefälligkeitsbescheinigung“ an

### Berufsrechtliche Prüfung:

Niederlassung: bei der Ärztekammer angemeldete Praxis, ggf. in der eigenen Häuslichkeit?

Ausstattung: datenschutzgerechte Beratung, Behandlung, Dokumentation und Aufbewahrung der Behandlungsunterlagen?

Notwendige Sorgfalt bei Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung (§ 25 Satz 1 BO)?

- Ärztin / Arzt beruft sich auf ärztliche Schweigepflicht
- Patientin / Patient stimmt der Übermittlung der Behandlungsunterlagen an die ÄKB nicht zu

10

## Durchsetzung der Berufspflichten nach (neuem) BlnHKG

- **Rüge** (§ 65 BlnHKG), ggf. verbunden mit Auflagen und Weisungen, **insbesondere** mit **Geldauflage bis 10.000 €** oder **Weisung, an einer bestimmten Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen**
- **Berufsgerichtliches Verfahren** (§§ 67 ff. BlnHKG)
  - Verweis
  - **Geldbuße bis 100.000 €**; darüber hinaus, sofern für Abschöpfung von wirtschaftlichen Vorteilen aus Berufspflichtverletzung erforderlich. **Geldbuße soll wirtschaftlichen Vorteil übersteigen.**
  - **Weisung, an einer bestimmten Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen**
  - Entziehung des aktiven und passiven Kammerwahlrechts
  - Feststellung der Berufsunwürdigkeit

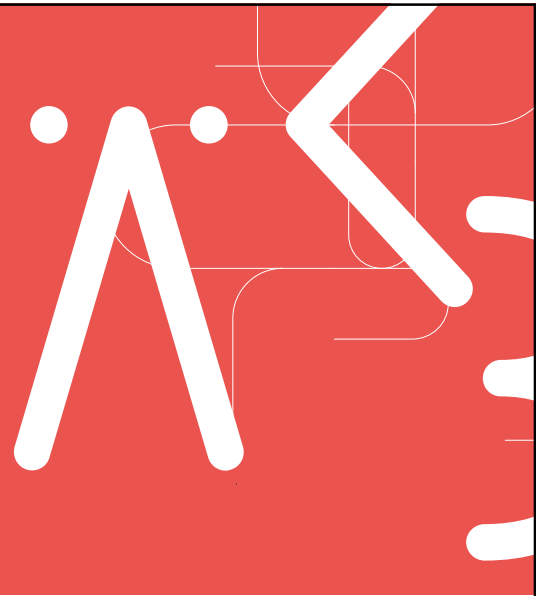
11

## Im Blick behalten

- Entwicklung des Anteils ausschließlich telemedizinisch tätiger Ärzt:innen
- Weiterbildung / Fortbildung / Qualitätssicherung
- Technische Entwicklung
- Entwicklung ärztlicher Standards

12

Vielen Dank!



Martina Jaklin  
Leiterin Abteilung Berufsrecht

Berufsaufsicht über telemedizinisch  
tätige Ärzt:innen

Seite 13  
16.09.2022

